

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der
Unterbringung von Flüchtlingen

Drucksache 18/2752

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates werden durch folgende Artikel 1 und 2 ersetzt:

Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 246 wie folgt gefasst:

„§ 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“.
2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.“

3. § 31 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder“.

4. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 246
Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“.

b) Folgende Absätze 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.

(9) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum 31. Dezember 2019 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Es wird auf die Erwägungen in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. Oktober 2014 (BT-Drs. 18/[____]) verwiesen. Die im Regierungsentwurf für § 246 Absatz 6 bis 8 BauGB vorgesehenen Regelungen sollen als § 246 Absatz 8 bis 10 in Kraft treten; sie werden – wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen – bis zum 31. Dezember 2019 befristet sein. Die Regelung in § 246 Absatz 10 soll neben Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch sonstige Unterkünfte erfassen.

Im Übrigen werden gegenüber der Stellungnahme der Bundesregierung redaktionelle Anpassungen vorgenommen; u. a. wird einheitlich der Begriff „Asylbegehrende“ verwendet.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz auf die Unterbringung von Personen zielt, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben oder für deren Unterbringung Bund, Länder oder Kommunen aus sonstigen Gründen Verantwortung tragen.